

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 014/19			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Datum: 30.01.2019			
Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
11.02.2019	Samtgemeindevorstand	nö					
11.02.2019	Samtgemeinderat	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindevorstand	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Friedhofsgebührenkalkulation in der vorliegenden Fassung sowie die *Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben* in der vorliegenden Fassung bei gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 16.03.2002 und der dazu ergangenen Änderungen zu beschließen.

Der Samtgemeindevorstand bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Samtgemeinderat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 24.11.2008 die 1. Änderung der Gebührensatzung vom 16.03.2002 beschlossen. Da der Kalkulationszeitraum stets nicht mehr als 3 Jahre betragen soll, ist eine Aktualität der bestehenden Gebührensatzung nicht mehr gegeben. Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Grasleben für den Haushalt 2019 eine Auflage von der Kommunalaufsicht bekommen, die Friedhofsgebührenkalkulation zu vorzunehmen.

Die aktuelle Kalkulation ist für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 ausgelegt und basiert auf den Kosten der Jahre 2015 bis 2017. Weitere Kosten für Anschaffungen aus 2018 und geplante Anschaffungen in 2019 wurden zusätzlich eingerechnet, wie bspw. die Kosten für eine neue Friedhofssoftware, die 2018 angeschafft wurde. Weiterhin sollen auf den Friedhöfen Urnenstelen für die Urnenhaine angeschafft werden, die mit Namensschildern der Verstorbenen versehen werden können. Die geschätzten Kosten dafür sind ebenfalls berücksichtigt.

Insgesamt sind die ermittelten gebührenfähigen Kosten von 70.247,21 € gestiegen auf 92.298,56 €. Dies ist nicht allein mit Kostensteigerungen zu begründen, sondern auch mit einer inzwischen verbesserten Datenlage. Beispielsweise gab es zur damaligen Kalkulation noch nicht das Infoma-Modul „Kommunale Betriebe“, in welchem die Arbeitsstunden der Betriebshofmitarbeiter nun erstmalig detailliert aufgezeichnet und den einzelnen Produkten zugeordnet werden können. Dadurch können sowohl die Personaleinsatzstunden als auch der Aufwand durch die für die entsprechenden Tätigkeiten eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge besser und genauer ermittelt werden. Die ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten wurden durch eine Äquivalenzziffernkalkulation auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

Die aktuelle Kalkulation führt bei den Grabnutzungsgebühren im Fall des Urnenwahlgrabes und des Urnenreihengrabes unter dem „Grünen Rasen“ zu einer Verringerung der jeweiligen Gebühr, während sich die Gebühr bei den anderen Tatbeständen erhöht hat. Die genauen Gebühren können der Aufstellung im Anhang entnommen werden.

Die Verwaltungsgemeinkosten wurden bei der damaligen Kalkulation nur in sehr geringer Höhe von 482,82 € ermittelt, da die Datenlage keine genauere Wertermittlung zuließ. Inzwischen können aus den Daten des Buchungsprogramms Infoma für das Produkt Friedhof die Personalkosten für die Verwaltungsmitarbeiter ermittelt werden, welche eine jährliche Höhe von durchschnittlich 18.368,32 € erreichen. Diese Kosten zählen als Verwaltungsgemeinkosten und werden, wie auch die übrigen Gemeinkosten, auf die einzelnen Gebührentatbestände umgelegt. Die Umlage der Gemeinkosten erfolgt zur Hälfte nach den Kosten, die bis zu diesem Punkt bei den einzelnen Gebührentatbeständen angefallen sind. Danach wird die restliche Hälfte der Gemeinkosten umgelegt im Verhältnis der jeweiligen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl aller Tatbestände. Dies wird insofern begründet, da einerseits davon auszugehen ist, dass Gebührentatbestände, bei denen die Kosten sowieso schon hoch ausfallen, auch hohe Gemeinkosten verursachen. Andererseits ist auch bei Tatbeständen mit hohen Fallzahlen von hohen Gemeinkosten auszugehen.

Aufgrund dieser Umlage der ermittelten Gemeinkosten erhöhen sich bspw. die Kosten für die Gebührentatbestände Kapellennutzung, Träger, Nutzung der Kühlzelle und Genehmigungen deutlich. Diese kalkulierten Gebührensätze stellen jedoch nur eine Gebührenobergrenze dar. Es könnten auch niedrigere Gebührensätze beschlossen werden, falls dies politisch gewünscht ist, Anpassungen nach unten sind rechtlich unschädlich. Allerdings sollte aufgrund der seit Jahren desolaten Haushaltssituation der Samtgemeinde Grasleben ein solcher Beschluss gut überlegt sein.

Grundsätzlich schlägt die Verwaltung vor, die ermittelten Gebühren auf volle 5 € abzurunden.

Hinweise zu einzelnen Gebührentatbeständen:

- 1.) Innerhalb der Kategorie Grabnutzungsgebühren und der Kategorie Bestattungsgebühren verteilen sich die Kosten bei der neuen Kalkulation anders als vorher. Einige Gebühren sind stärker gestiegen, einige stärker gesunken als andere. Dies lässt sich hauptsächlich dadurch erklären, dass für die neue Kalkulation eine andere Gewichtung vorgenommen wurde als vorher. Die für jede der Kategorien Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren angefallenen Gesamtkosten wurden aufgrund der Fläche insofern gewichtet, dass Grabarten mit gleicher Fläche auch eine gleiche Gebühr zugeordnet bekommen. Dies lässt sich damit begründen, dass der Arbeitsaufwand und die Kos-

ten, die für jeden Tatbestand bei einer bestimmten Grabart anfallen, tendenziell hauptsächlich von der Größe des Grabes abhängig sind. In der alten Kalkulation wurden die Kriterien anders gewichtet bzw. andere Kriterien mit einbezogen, sodass bei gleicher Grabgröße nicht zwangsläufig eine gleiche Gebühr resultierte. Daher sind die Gebühren der einzelnen Tatbestände nicht vergleichbar mit den vorigen Gebühren.

- 2.) Die bisherige Gebühr der Kapellennutzung in Höhe von 142,13 € hat sich auf 603,80 € erhöht. Diese Erhöhung ist nicht allein auf Kostensteigerungen zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, dass die alte Gebühr aufgrund politischer Vorgaben schon geringer angesetzt wurde, als sie rechnerisch ausgefallen wäre. Für diesen Tatbestand schlägt die Verwaltung einen Betrag in Höhe von 500,00 € vor. Es kann jedoch auch ein niedrigerer Wert politisch beschlossen werden.
- 3.) Die Trägerkosten haben sich auch aufgrund der hohen Gemeinkosten von 39,53 € auf 119,21 € pro Bestattungsfall erhöht. Da auch diese hohe Gebühr womöglich dazu führen könnte, dass die Träger der Samtgemeinde nicht mehr nachgefragt werden, schlägt die Verwaltung eine Gebühr von 75,00 € pro Bestattungsfall vor. Auch hier kann die Politik einen niedrigeren Wert festlegen.
- 4.) Die Erhöhung der Gebühr für die Kühlzelle pro angefangenen Tag von 41,92 € auf 115,76 € (gerundet 115,00 €) ist ebenfalls hauptsächlich auf die stark erhöhten Gemeinkosten zurückzuführen.
- 5.) Die Erhöhung der Gebühr für Genehmigungen von 39,31 € auf 145,01 € (gerundet 145,00 €), ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Grabsteinprüfung damals in Eigenregie durch Verwaltungsmitarbeiter durchgeführt wurde und inzwischen extern vergeben wird. Daher sind diese beiden Werte nicht vergleichbar. Zusätzlich spielen auch hier für die Erhöhung ebenfalls die gestiegenen Gemeinkosten eine Rolle.

Anlagen:

- Entwurf der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben
- Kalkulation der Friedhofsgebühren

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Samtgemeinde Grasleben

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 11.02.2019 hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Kinder, Enkelkinder, die Eltern, die Großeltern und die Geschwister),
3. diejenige Person, die sich der Samtgemeinde Grasleben gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Grabstättengebühren

1. Für die Überlassung einer **Reihengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.465,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	595,00 €
c) Reihengrab unter dem „Grünen Rasen“	1.465,00 €

2. Für die Überlassung einer **Wahlgrabstätte** für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Jede Stätte eines Wahlgrabes	1.465,00 €
---------------------------------	------------

Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstelle. Bei mehrstelligen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.

3. Für die Überlassung einer **Urnengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrabstätte	180,00 €
b) Urnenreihengrabstätte grüner Rasen	180,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen	730,00 €

4. Für die **Verlängerung des Nutzungsrechtes** (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 u. 4 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstelle je Grab und Jahr	45,00 €
b) Urnenwahlgrabstelle je Grab und Jahr	20,00 €

Sofern der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten nach altem Recht § 30 Friedhofssatzung zulässig ist, so richtet sich die Gebühr nach den Nummern 1 und 2.

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Reihen- und Wahlgrabstätten

Für die **Bestattung**, diese umfasst das Ausheben und Schließen eines Grabes, für die **Einebnung**, diese umfasst die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung); und für die **Umbettung**, diese umfasst die Ausgrabung des Sarges werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 625,00 € |
| b) Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| c) Einebnung eines Grabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 625,00 € |
| d) Einebnung eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| e) Umbettung eines Grabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 625,00 € |
| f) Umbettung eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |

2. Urnengrabstätten

Für die **Urnenbestattung**, diese umfasst die Beisetzung von Aschenresten; für die **Einebnung**, diese umfasst die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung); und für die **Umbettung**, diese umfasst die Ausgrabung einer Aschurne werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenbestattung	75,00 €
b) Einebnung Urnenreihengrab	75,00 €
c) Einebnung Urnenwahlgrab	310,00 €
d) Umbettung Urnenreihengrab	75,00 €
e) Umbettung Urnenwahlgrab	310,00 €

3. Als **sonstige Gebühren** werden erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Tag	500,00 €
b) Benutzung der Kühlanlage (für jeden angefangenen Tag)	115,00 €
c) je Träger	75,00 €
d) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung etc.)	145,00 €
e) Erwerb und Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele	195,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 16.03.2002 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grasleben,

Samtgemeindebürgermeister

Äquivalenzziffernkalkulation

(bei einfacher Gewichtung der jeweiligen Kosten nach Fallzahl würden bei jenen Tatbeständen mit der Fallzahl NULL Gebühren i.H.v. 0,00€ resultieren, daher: Äquivalenzziffernkalkulation für Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren)

zu verteilende Gesamtkosten: **92.298,56 €**

Grabnutzungsgebühren Gesamtkosten (durschn. pro Jahr): **35.822,45 €**

Tatbestand	Gesamtkosten pro Jahr	Fläche	Anzahl	Faktor (=Fläche x Anzahl)	Anteilsziffer (= Gesamtkosten / Faktorsumme)	Kosten-deckende Gebühren (= Fläche x Anteilsziffer)	alte Gebühr	Differenz	Abweichung in %	vorge-schlagene gebühr
Normale Laufzeit (30 Jahre)										
Erdwahlgrabstätte	8.323,45 €	2,0000 m ²	5,67	11,33	734,42	1.468,84 €	1.361,01 €	107,83 €	7,92%	1.465,00 €
Erdreihengrabstätte	0,00 €	2,0000 m ²	0,00	0,00	734,42	1.468,84 €	1.088,81 €	380,03 €	34,90%	1.465,00 €
Erdreihengrabstätte Kind	198,91 €	0,8125 m ²	0,33	0,27	734,42	596,72 €	446,41 €	150,31 €	33,67%	595,00 €
Erdreihengrabstätte grüner Rasen	8.813,06 €	2,0000 m ²	6,00	12,00	734,42	1.468,84 €	1.361,01 €	107,83 €	7,92%	1.465,00 €
Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	4.161,72 €	1,0000 m ²	5,67	5,67	734,42	734,42 €	816,60 €	-82,18 €	-10,06%	730,00 €
Urnenreihengrab	306,01 €	0,2500 m ²	1,67	0,42	734,42	183,61 €	136,10 €	47,51 €	34,90%	180,00 €
Urnenreihengrab grüner Rasen	5.385,76 €	0,2500 m ²	29,33	7,33	734,42	183,61 €	408,30 €	-224,69 €	-55,03%	180,00 €

Verlängerungen

pro Jahr:

Erdwahlgrab pro Nutzungszyklus 30 Jahre	7.474,78 €	2,0000 m ²	5,09	10,18	734,42	1.468,84 €	1.361,10 €	107,74 €	7,92%	45,00 €
Urnenwahlgrab pro Nutzungszyklus 30 Jahre	1.158,75 €	1,0000 m ²	1,58	1,58	734,42	734,42 €	816,60 €	-82,18 €	-10,06%	20,00 €
Summe	35.822,45 €		55,33	48,78						

Bestattungsgebühren Gesamtkosten (durschn. pro Jahr): **13.518,55 €**

Tatbestand	Gesamtkosten pro Jahr	Fläche	Anzahl	Faktor (=Fläche x Anzahl)	Anteilsziffer (= Gesamtkosten / Faktorsumme)	Kosten-deckende Gebühren (= Fläche x Anteilsziffer)	alte Gebühr	Differenz	Abweichung in %	vorge-schlagene Gebühr
Erdbestattung (auch grüner Rasen)	7.498,01 €	2,0000 m ²	12,00	24,00	312,42	624,83 €	699,15 €	-74,32 €	-10,63%	620,00 €
Erdbestattung Kind	84,61 €	0,8125 m ²	0,33	0,27	312,42	253,84 €	95,10 €	158,74 €	166,92%	250,00 €
Einebnung Erdgrab(stelle)	2.082,78 €	2,0000 m ²	3,33	6,67	312,42	624,83 €	249,98 €	374,85 €	149,95%	620,00 €
Einebnung Erdgrab Kind	0,00 €	0,8125 m ²	0,00	0,00	312,42	253,84 €	118,78 €	135,06 €	113,71%	250,00 €
Umbettung Erdgrab	0,00 €	2,0000 m ²	0,00	0,00	312,42	624,83 €	842,90 €	-218,07 €	-25,87%	620,00 €
Umbettung Erdgrab Kind	0,00 €	0,8125 m ²	0,00	0,00	312,42	253,84 €	842,90 €	-589,06 €	-69,89%	250,00 €
Urnenbestattung	3.644,87 €	0,2500 m ²	46,67	11,67	312,42	78,10 €	115,36 €	-37,26 €	-32,30%	75,00 €
Einebnung Urnenreihengrab	0,00 €	0,2500 m ²	0,00	0,00	312,42	78,10 €	118,78 €	-40,68 €	-34,24%	75,00 €
Einebnung Urnenwahlgrab	208,28 €	1,0000 m ²	0,67	0,67	312,42	312,42 €	118,78 €	193,64 €	163,02%	310,00 €
Umbettung Urnenreihengrab	0,00 €	0,2500 m ²	0,00	0,00	312,42	78,10 €	108,48 €	-30,38 €	-28,00%	75,00 €
Umbettung Urnenwahlgrab	0,00 €	1,0000 m ²	0,00	0,00	312,42	312,42 €	108,48 €	203,94 €	188,00%	310,00 €
Summe	13.518,55 €		63,00	43,27						

weitere Nutzungsgebühren Gesamtkosten (durschn. pro Jahr): **42.957,56 €**

Tatbestand	Gesamtkosten pro Jahr	Fallzahl	Gebühr je Nutzung (= Gesamtkosten / Fallzahl)	alte Gebühr	Differenz	Abweichung in %	vorge-schlagene Gebühr
Kapellennutzung	24.755,82 €	41	603,80 €	142,13	461,67	324,82%	500,00 €
Träger pro Person pro Bestattungsfall	7.112,84 €	60	119,21 €	39,53	79,68	201,57%	75,00 €
Kühlzelle pro angefangenen Tag	8.913,74 €	77	115,76 €	41,92	73,84	176,15%	115,00 €
Genehmigungen	2.175,16 €	15	145,01 €	39,31	105,70	268,89%	145,00 €
Erwerb + Anbringung Namensschild auf Stele	199,37 €	neu ab 2019	199,37 €	-	-	-	195,00 €

Summe ohne Stelen **42.957,56 €**

Gegenprobe: Gesamtkosten =
 + 35.822,45 €
 + 13.518,55 €
 + 42.957,56 €
 = **92.298,56 €**

Stelen und Namensplaketten

Nutzungsdauer: 80 Jahre

Bezeichnung	Preis	pro Namensschild für 30 Jahre bei 40 St.
Stele (35x180x18 cm)	1.178,10 €	
Aufbau der Stele inkl. Beton, je nach Aufstellort, zzgl. Pflasterarbeiten Durchschnitt	285,60 € bis 523,60 € 404,60 €	10,12 €
Kreuz	150,00 €	3,75 €
kalk. Abschreibung pro Jahr	14,73 €	
kalk. Abschreibung pro Nutzungsdauer (=30 Jahre)	441,79 €	11,04 €
kalk. Zinsen pro Jahr	45,95 €	
kalk. Zinsen pro Nutzungsdauer (=30 Jahre)	1.378,38 €	34,46 €
Namensschild inkl. Montage	140,00 €	140,00 €
Summe		199,37 €

Anlagevermögen

umlagefähige Flächen

Berechnung	Posten	Grasleben	Mariental	Querenhorst	Rennau	Rottorf	Ahmstorf	gesamt	Anteile
2+3 = 1	Fläche Friedhof gesamt	17.715 m ²	6.208 m ²	4.917 m ²	2.474 m ²	3.158 m ²	2.139 m ²	36.611 m ²	100,00%
2	gemeindeeigene Flächen	17.715 m ²	2.272 m ²	624 m ²	322 m ²	984 m ²	2.139 m ²	24.056 m ²	65,71%
3	gemeindefremde Flächen	0 m ²	3.936 m ²	4.293 m ²	2.152 m ²	2.174 m ²	0 m ²	12.555 m ²	34,29%
4	öffentliches Grün absolut	4.257 m ²	1.941 m ²	1.870 m ²	1.378 m ²	984 m ²	1.233 m ²	11.663 m ²	31,86%
5	öffentliches Grün Anteil	24,03%	31,27%	38,03%	55,70%	31,16%	57,64%	Ø = 39,64%	
1-4 = 6	umlagefähige Fläche	13.458 m ²	4.267 m ²	3.047 m ²	1.096 m ²	2.174 m ²	906 m ²	24.948 m²	68,14%

-> gebührenfähige Fläche (inkl. gemeindefremde Flächen, da diese ebenfalls Kosten verursachen und als Friedhof benutzt werden)

Grundstücke

Gemeinde	Grasleben	Mariental	Querenhorst	Rennau	Rottorf	Ahmstorf	Mariental	Querenhorst	Rennau	Rottorf	Summe
Flur	007	001	002	003	001	001	001	002	003	001	
Flurstück	00041/000	00017/000	00011/000	00331/006	00016/013	00083/002	00002/000	00012/000	00360/031	00004/001	
Eigentümer	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mariental-Barmke	Evangelisch-lutherische Johannes-gemeinde Saalsdorf in Bahrdorf	Ev.-luth. Kirchen-gemeinde Hasenwinkel	Ev.-luth. Kirchen-gemeinde Hasenwinkel	
Fläche gemeindeeigen	17.715 m ²	2.272 m ²	624 m ²	322 m ²	984 m ²	2.139 m ²	-	-	-	-	24.056 m²
Fläche Fremdeigentum öffentl. Grün, etc.	-	-	-	-	-	-	3.936 m ²	4.293 m ²	2.152 m ²	2.174 m ²	12.555 m²
Anschaffungskosten (1 €/m ²)	17.715,00 €	2.227,00 €	624,00 €	322,00 €	984,00 €	2.139,00 €					

kalkulatorische Zinsen Grundstücke

Formel: **kalk. Zinsen Grundstücke = Zinssatz x AHK Grundstücke**

Zinssatz =	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	Summe
kalkulatorische Zinsen	708,60 €	89,08 €	24,96 €	12,88 €	39,36 €	85,56 €	960,44 €	

kalkulatorische Zinsen

dürfen nicht auf Wiederbeschaffungszeitwert bezogen werden, sondern nur auf RESTBUCHWERT (=AHK [- Zuwendungen] - Abschreibungen)
--> bei Grundstücken entspricht dies den AHK (abzgl. Zuwendungen), weil keine Abschreibung vorliegt!

Gebäude

Gemeinde	Kühlzelle als Teil des Geräte-hauses Grasleben	Kapellen					Mariental	Summe Kapellen
		Grasleben	Querenhorst	Rennau	Rottorf	Ahmstorf		
Lage	Vorsfelder Str.	Vorsfelder Str.					nicht Eigentum der SG Grasleben	
Eigentümer	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben	SG Grasleben		
Abgeschrieben am 31.12...	bereits abgeschrieben	2037	2054	2030	2050	2048		
Restbuchwert 31.12. 2017	0,00 €	1.413,75 €	7.243,79 €	343,77 €	2.577,18 €	2.850,88 €		
Restnutzungsdauer ab 31.12. 2017	0 Jahre	20 Jahre	37 Jahre	13 Jahre	33 Jahre	31 Jahre		
kalkulatorische Abschreibung	0,00 €	70,69 €	195,78 €	26,44 €	78,10 €	91,96 €		462,97 €
Restbuchwert 31.12.2019	0,00 €	1.272,38 €	6.852,23 €	290,88 €	2.420,99 €	2.666,95 €		
Restbuchwert 31.12.2020	0,00 €	1.201,69 €	6.656,46 €	264,44 €	2.342,89 €	2.574,99 €		
Restbuchwert 31.12.2021	0,00 €	1.131,00 €	6.460,68 €	237,99 €	2.264,79 €	2.483,02 €		
durchschn. Restbuchwert pro Jahr 2019-2021	0,00 €	1.201,69 €	6.656,46 €	264,44 €	2.342,89 €	2.574,99 €		13.040,46 €

kalkulatorische Abschreibungen
können auf WIEDERBESCHAFFUNGSZEIT-WERT oder auf die AHK bezogen werden

kalkulatorische Zinsen Gebäude

Formel: **kalk. Zinsen Gebäude = Zinssatz x Restbuchwert (Jahresdurchschnitt)**

Zinssatz =	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	Summe
kalkulatorische Zinsen	0,00 €	48,07 €	266,26 €	10,58 €	93,72 €	103,00 €	521,62 €	

kalkulatorische Zinsen
dürfen nicht auf Wiederbeschaffungszeitwert bezogen werden, sondern nur auf RESTBUCHWERT (=AHK [-Zuwendungen] - Abschreibungen)

Fahrzeuge, Maschinen

Gemeinde	Samtgemeinde						
Fahrzeug/Maschine	Pritsche HE-SG 800	FIAT HE-SG 300	Anhänger	Aufsitzmäher X305R John Deere	Rasentraktor X350R John Deere inkl. Deflektor	Rasentraktor 1M0X350TC.JM052295 John Deere	Summe
Anschaffungskosten (exkl. Zuwendung)	21.080,18 €	665,00 €	1.138,00 €	5.199,85 €	5.923,58 €	5.771,50 €	
Abschreibung Start	01.08.2014	01.06.2013	01.08.2013	01.08.2012	01.04.2017	01.04.2018	
Abgeschrieben am	31.07.2022	31.05.2023	31.07.2022	31.07.2019	31.03.2024	31.03.2025	
Gesamtnutzungsdauer	96 Monate	120 Monate	108 Monate	84 Monate	84 Monate	84 Monate	
Abschreibung pro Monat	219,59 €	5,54 €	10,54 €	61,90 €	70,52 €	68,71 €	
2019 vorhandene Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	7 Monate	12 Monate	12 Monate	
2019 kalk. Abschreibung	2.635,02 €	66,50 €	126,44 €	433,32 €	846,23 €	824,50 €	
2020 vorhandene Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	0 Monate	12 Monate	12 Monate	
2020 kalk. Abschreibung	2.635,02 €	66,50 €	126,44 €	0,00 €	846,23 €	824,50 €	
2021 vorhandene Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	0 Monate	12 Monate	12 Monate	
2021 kalk. Abschreibung	2.635,02 €	66,50 €	126,44 €	0,00 €	846,23 €	824,50 €	
Ø kalk. Abschr. pro Jahr	2.635,02 €	66,50 €	126,44 €	144,44 €	846,23 €	824,50 €	4.643,13 €

kalkulatorische Abschreibungen
können auf
WIEDERBESCHAFFUNGSZEIT-
WERT oder auf die AHK bezogen
werden

kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge

vorhand. Monate Anschaffungsjahr	5 Monate	7 Monate	5 Monate	5 Monate	9 Monate	9 Monate	
Abschreibung Anschaffungsjahr	1.097,93 €	38,79 €	52,69 €	309,51 €	634,67 €	618,38 €	
jährl. Abschreibung auf AHK - Zuw.	2.635,02 €	66,50 €	126,44 €	742,84 €	846,23 €	824,50 €	
Rest- buch- wert	31.12.2019	6.807,14 €	227,21 €	326,65 €	0,00 €	3.596,46 €	4.328,63 €
	31.12.2020	4.172,12 €	160,71 €	200,20 €	0,00 €	2.750,23 €	3.504,13 €
	31.12.2021	1.537,10 €	94,21 €	73,76 €	0,00 €	1.904,01 €	2.679,63 €
Jahresdurchschn. Restbuchwert	4.172,12 €	160,71 €	200,20 €	0,00 €	2.750,23 €	3.504,13 €	

Formel: **kalk. Zinsen Fahrzeuge = Zinssatz x Restbuchwert (Jahresdurchschnitt)**

Zinssatz =	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	Summe
kalkulatorische Zinsen	166,88 €	6,43 €	8,01 €	0,00 €	110,01 €	140,17 €		431,50 €

kalkulatorische Zinsen
dürfen nicht auf
Wiederbeschaffungszeitwert
bezogen werden, sondern nur auf
RESTBUCHWERT
(=AHK [-Zuwendungen]
- Abschreibungen)

Software WinFried

Anschaffungskosten (exkl. Zuwendung)	6.247,50 €
Abschreibung Start	01.07.2018
Abgeschrieben am	30.06.2022
Gesamtnutzungsdauer	48 Monate
Abschreibung pro Monat	130,16 €
2019 vorhandene Monate	12 Monate
2019 kalk. Abschreibung	1.561,88 €
2020 vorhandene Monate	12 Monate
2020 kalk. Abschreibung	1.561,88 €
2021 vorhandene Monate	12 Monate
2021 kalk. Abschreibung	1.561,88 €
Ø kalk. Abschr. pro Jahr	1.561,88 €

kalkulatorische Abschreibungen
können auf
WIEDERBESCHAFFUNGSZEITWERT
oder auf die AHK bezogen werden

kalkulatorische Zinsen Software

vorhand. Monate Anschaffungsjahr	6 Monate	
Abschreibung Anschaffungsjahr	780,94 €	
jährl. Abschreibung auf AHK - Zuw.	1.561,88 €	
Rest- buch- wert	31.12.2019	3.904,69 €
	31.12.2020	2.342,81 €
	31.12.2021	780,94 €
Jahresdurchschn. Restbuchwert	2.342,81 €	

kalkulatorische Zinsen
dürfen nicht auf
Wiederbeschaffungszeitwert bezogen
werden, sondern nur auf
RESTBUCHWERT
(=AHK [-Zuwendungen]
- Abschreibungen)

Formel: **kalk. Zinsen Software** = Zinssatz x Restbuchwert (Jahresdurchschnitt)

Zinssatz =	4,00%	4,00%
kalkulatorische Zinsen		93,71 €

Stelen**kalkulatorische Abschreibung Stelen**

Anschaffungskosten	1.178,10 €	
Abschreibung Start	01.01.2019	
abgeschrieben am	31.12.2098	
Gesamtnutzungsdauer	960 Monate	(= 80 Jahre)
Abschreibung pro Monat	1,23 €	
2019	vorhandene Monate	12 Monate
	kalk. Abschreibung	14,73 €
2020	vorhandene Monate	12 Monate
	kalk. Abschreibung	14,73 €
2021	vorhandene Monate	12 Monate
	kalk. Abschreibung	14,73 €
Ø kalk. Abschr. pro Jahr		14,73 €

kalkulatorische Abschreibungen
können auf
WIEDERBESCHAFFUNGSZEIT-WERT
oder auf die AHK bezogen werden

kalkulatorische Zinsen Stelen

vorhand. Monate Anschaffungsjahr	12 Monate	
Abschreibung Anschaffungsjahr	14,73 €	
jährl. Abschreibung auf AHK - Zuw.	14,73 €	
Rest- buch- wert	31.12.2019	1.163,37 €
	31.12.2020	1.148,65 €
	31.12.2021	1.133,92 €
Jahresdurchschn. Restbuchwert	1.148,65 €	

kalkulatorische Zinsen
dürfen nicht auf
Wiederbeschaffungszeitwert bezogen
werden, sondern nur auf
RESTBUCHWERT
(=AHK [-Zuwendungen]
- Abschreibungen)

Formel: **kalk. Zinsen Software** = Zinssatz x Restbuchwert (Jahresdurchschnitt)

Zinssatz =	4,00%	4,00%
kalkulatorische Zinsen		45,95 €